

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 38 (1944)
Heft: 20

Artikel: Tierquälerei und verdiente Strafe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-925975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tierquälerei und verdiente Strafe

In der Zeitschrift «Der Tierfreund» wird folgendes erzählt: Ein Soldat war im Militär Hundeführer. Einst ging er mit einem Diensthund in den Urlaub. Am Bodensee übte er mit dem Hund Apportieren¹. Er warf immer wieder ein Holzstück in den See hinaus. Gehorsam schwamm das Tier hinaus und holte es zwischen den Zähnen. Zuletzt aber gehorchte das Tier nicht mehr. Es sprang davon. Zu Hause fing es der Meister ein. Er ging mit ihm in den Keller. Mit einem Strick band er ihm das Maul zu. Es sollte so nicht beißen und heulen können. Am Halsband hängte der Tierquäler den Hund an die Kellerdecke. Mit einem Lederriemen schlug er nun auf den Hund los.

Nachbarn hatten diese beschämende Tierquälerei doch gesehen. Sie reichten beim Militär Klage ein. Der Soldat wußte, daß Mißhandlung der Militärhunde schwer verboten war. Er bekam darum zehn Tage scharfen Arrest. Der Hund wurde ihm weggenommen.

Glücklicherweise ist es eine Seltenheit, daß Militärhunde gequält werden. Gestrenge Strafe ist auch hier durchaus gerecht. O. F.

Aus der Welt der Gehörlosen

Ein interessantes Erlebnis im Eisenbahnwagen

Ich fuhr mit einem hörenden Bekannten im Drittklaßabteil eines Personenzuges von Zürich nach Uster. Alle Plätze bis auf einen waren besetzt. Da stieg in Oerlikon ein junges, nobel gekleidetes Fräulein (rote Lippen, schmale, schwarze Augenbrauen, hohe Absätze) ein. Wohl oder übel mußte es den einzigen freien Platz neben einem alten, verhutzelten Weiblein einnehmen, wenn es nicht stehend mitfahren wollte. Es tat das mit ersichtlichem Widerwillen. Als in Wallisellen einer der Mitreisenden das Abteil verließ, wechselte es rasch, mit deutlichem Wohlgefallen, den Platz. In Dübendorf stieg ein junger, bescheidener Herr ein. Er sah, daß das Abteil besetzt war, und fand den einzigen leeren Platz neben der still dasitzenden alten Frau. Er setzte sich zu ihr hin.

Da plötzlich fuhr die Alte auf. In ihren tiefsitzenden Augen flimmerte ein unheimliches Leuchten, und um ihre Mundwinkel zuckte ein spöttisches Lächeln. Sie wandte sich mit folgenden Worten an den neben ihr sitzenden Herrn: «Hören Sie, werden Sie, wenn ein anderer Platz frei wird, auch von mir weggehen wie jenes hochmütige Fräulein dort?» Damit zeigte sie vor allen Mitreisenden mit ausgestrecktem Arm und Zeigefinger auf die feuerrot werdende. Der junge Herr blickte verständnislos dorthin.

¹ Apportieren = der Hund muß auf Befehl einen Gegenstand suchen und dem Meister im Maul bringen.